



Aufnahmeantrag für das Berufliche Gymnasium

Angaben zur Person: (bitte vollständig und leserlich ausfüllen)			Bearbeitungsvermerke der Schule
Familienname:			
Vornamen: <small>(Sämtliche Vornamen, Rufnamen unterstreichen)</small>		Geschlecht: w <input type="radio"/> / m <input type="radio"/>	
geboren am:	in:	Geburtsland:	
1. Staatsangehörigkeit:		1. Muttersprache:	
2. Staatsangehörigkeit:		2. Muttersprache:	
Straße:	PLZ:	Ort:	
Kreis:	Bundesland:	Telefon priv.: tagsüber unter:	
Namen der Erziehungsberechtigten			
Anschrift / Telefon (falls abweichend von oben)		Telefon:	
Straße:	PLZ:	Ort:	
Zuletzt besuchte Schule / Fremdsprachen			Bewerbung vollständig ja / nein
Name der Schule / Schul-Typ:			
1. Fremdsprache : von Klasse: bis Klasse:	2. Fremdsprache : von Klasse: bis Klasse:	3. Fremdsprache : von Klasse: bis Klasse:	Fehlende Unterlagen:
		Bereits wiederholte Klassen:	
Fächerwahl in der Einführungsphase (11. Klasse) der EMIL-FISCHER-SCHULE			
Mindestens ein Fach muss gewählt werden (Pflicht). Ein weiteres Fach kann freiwillig gewählt werden (fakultativ). Zu beachten ist, dass in Klasse 11 nicht gewählte Fächer im Abitur nicht als Prüfungsfach gewählt werden können.			
Sport: <input type="checkbox"/> Wahlpflicht / fakultativ	Kunst: <input type="checkbox"/> Wahlpflicht / fakultativ	Darst. Spiel: <input type="checkbox"/> Wahlpflicht / fakultativ	
Für Schüler, die von Klasse 7 bis 10 durchgängig in Französisch als 2. Fremdsprache unterrichtet wurden: Ich möchte Französisch freiwillig fortsetzen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zu beachten ist, dass ein Wechsel in das Kurssystem eines herkömmlichen Gymnasiums nur dann möglich ist, wenn Französisch in der 11. Klasse fortgesetzt wurde.			
Für Schüler, die von Klasse 7 bis 10 durchgängig in einer anderen 2. Fremdsprache als Französisch unterrichtet wurden: Ich möchte Französisch freiwillig beginnen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			Aufnahme erteilt am:
Wahl eines berufsfeldspezifischen Faches: <input type="checkbox"/> Ernährungslehre <input type="checkbox"/> Biotechnologie <input type="checkbox"/> Gestaltungs- und Medientechnik			
Mir / Uns ist bekannt: Zum Zeitpunkt der Halbjahreszeugnisse der 10. Klassen ist nur eine vorläufige Aufnahme möglich. Die endgültige Aufnahme in die GYMNASIALE OBERSTUFE setzt den <i>Abschluss</i> der 10. Klasse einer Gesamtschule oder eines Gymnasiums mit der <i>Versetzung in die gymnasiale Oberstufe</i> voraus. Im <i>Abschlusszeugnis</i> einer Haupt- oder Realschule muss die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe ausgewiesen sein. Näheres dazu in unserem Informationsblatt ("Aufnahmebedingungen") oder auf Anfrage. Schüler, deren Halbjahreszeugnis der 10. Klasse bereits den Anforderungen genügt, werden vorrangig berücksichtigt.			Bewerbung zurückgezogen am:
Berlin,	_____ Unterschrift der Schülerin / des Schülers	_____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten	

Auszug aus der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (VOGO)

§ 5- Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

(1) Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule, der verbundenen Haupt- und Realschule sowie der einjährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung können unmittelbar in die Einführungsphase aufgenommen werden, wenn sie

1. mit dem Zeugnis über den mittleren Schulabschluss die Leistungskriterien gemäß Absatz 2 erfüllen und
2. das 20. Lebensjahr bei Eintritt in die Einführungsphase noch nicht vollendet haben.

In Härtefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine Überschreitung der Altersgrenze gemäß Satz 1 Nr. 2 zulassen.

(2) Die Leistungskriterien gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden erfüllt

1. **an der Hauptschule**, wenn in allen Fächern Jahresleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden, dabei darf die Summe der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik
 - a) nicht größer als fünf oder
 - b) wenn eines dieser Fächer in Leistungsstufe A unterrichtet wurde, nicht größer als sechs.
 - c) wenn zwei dieser Fächer in Leistungsstufe A unterrichtet wurde, nicht größer als sieben oder
 - d) wenn drei dieser Fächer in Leistungsstufe A unterrichtet wurden, nicht größer als achtund kein weiteres Fach darf schlechter als ausreichend bewertet sein,
2. **an der Realschule**, wenn in allen Fächern Jahresleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden, dabei müssen in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen vorliegen und kein weiteres Fach darf schlechter als ausreichend bewertet sein.
3. **an einer Berufsfachschule** gemäß Absatz 1 Satz 1, wenn in allen Fächern Jahresleistungen mit einem Durchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden, dabei müssen in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen vorliegen und die Summe dieser Fächer darf nicht größer als sechs sein und kein weiteres Fach darf schlechter als ausreichend bewertet sein.

Bei der Ermittlung des Durchschnitts gemäß Satz 1 bleiben die Leistungen in Musik, Bildende Kunst und Sport, bei Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule auch die in Textverarbeitung, in den Fächern des fachpraktischen Bereichs sowie in den Praktika unberücksichtigt. Bei verbundenen Haupt- und Realschulen gelten die Leistungskriterien des Bildungsganges, dem die Schülerin oder der Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 10 zugeordnet ist.

Gymnasiasten und Gesamtschüler benötigen die Versetzung in die 11. Klasse (§6)